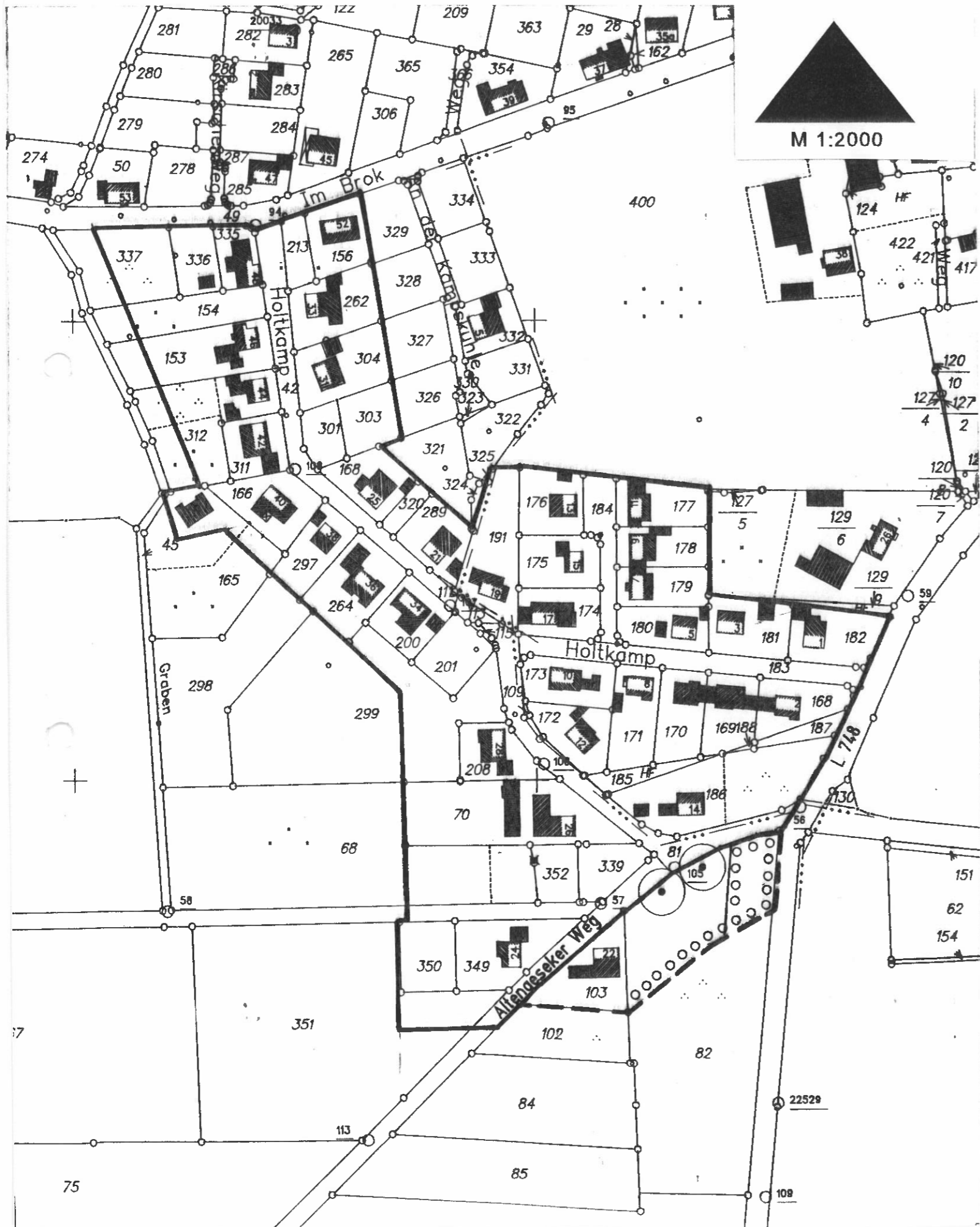


STADT ERWITTE ORTSTEIL VÖLLINGHAUSEN

ÄNDERUNG DER SATZUNG gem. § 34 Abs. 4 BauGB



ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT ERWITTE

ÜBER DIE GRENZEN DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN WOHSIEDLUNG "HOLTKAMP" IM STADTTEIL VÖLLINGHAUSEN

VOM.....

AUFGRUND DES § 34 ABS.4 NR. 3 BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I., S. 2141) UND § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666), HAT DER RAT DER STADT ERWITTE IN SEINER SITZUNG AM 23.06.1998 FOLGENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1

MIT DER SATZUNGSÄNDERUNG WERDEN DIE GRENZEN DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN WOHSIEDLUNG IM STADTTEIL VÖLLINGHAUSEN ERWEITERT, WOBEI AUSSENBEREICHSFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH DER FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN IM SINNE VON § 1 a ABS. 3 BauGB MIT EINBEZOGEN WERDEN.

DER GENAUE ERWEITERUNGSBEREICH IST AUS DEM BEILIEGENDEN LAGEPLAN, DER BESTANDTEIL DIESER SATZUNG IST, ZU ERSEHEN.

§ 2

DIESE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

ERWITTE,

DER BÜRGERMEISTER

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 ABS. 4 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I., S. 2141)

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV NW 1994, S. 666)

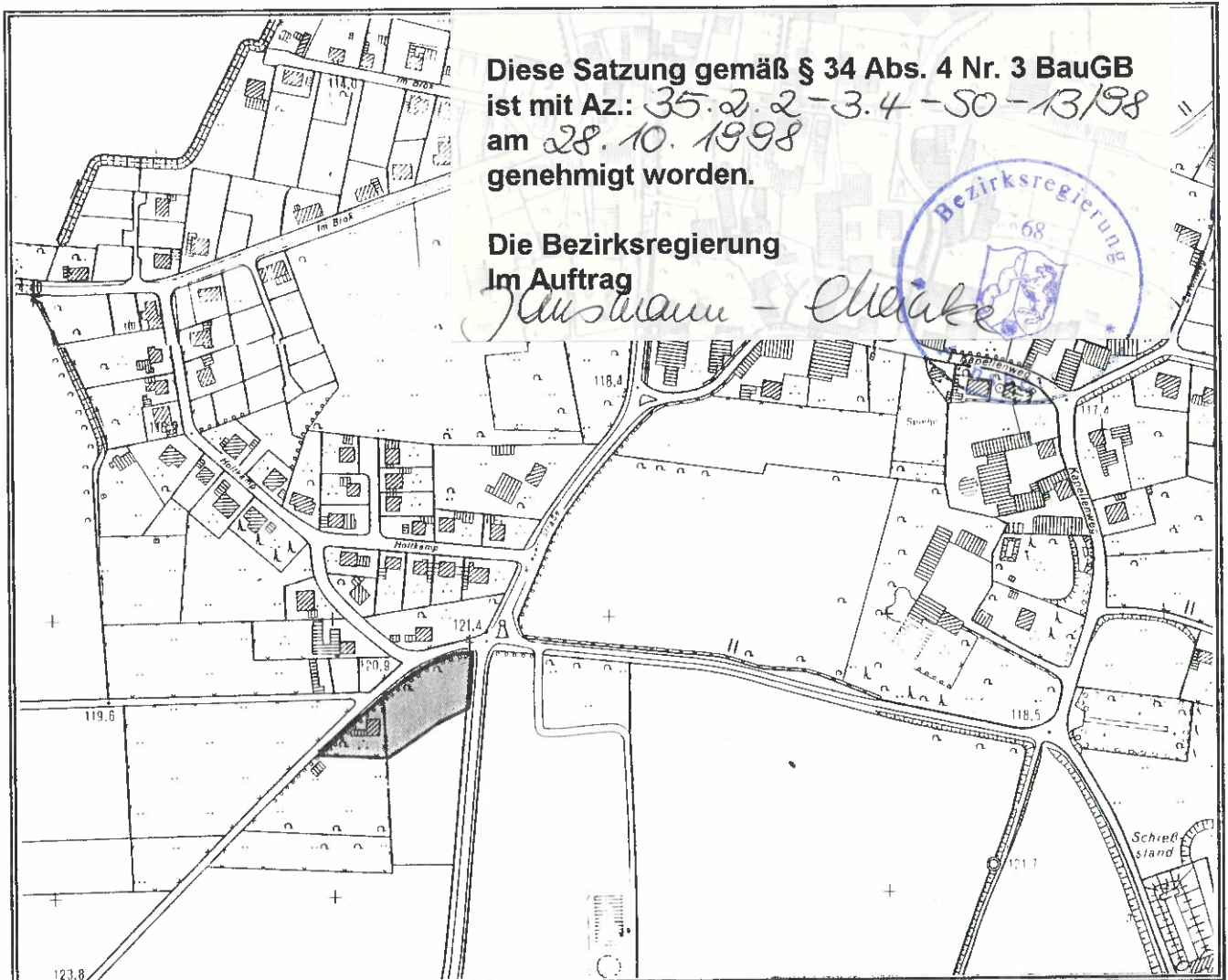
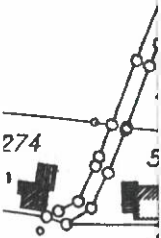
FESTSETZUNGEN gem. § 9 ABS. 1 BauGB

- BESTEHENDER SATZUNGSBEREICH gem. § 34 Abs. 4 BauGB
- - - ERWEITERTER SATZUNGSBEREICH gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- ○ ○ ○ ○ FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN HEIMISCHER ART gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- ZU ERHALTENDE BÄUME gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 Denkmalschutzgesetz NRW).



STADT ERWITTE
ORTSTEIL VÖLLINGHAUSEN



ÄNDERUNG DER SATZUNG
gem. § 34 Abs. 4 BauGB